

Herstellungsbeitrag für Kanal und Wasser - Was und wofür ist das?

Die Gemeinden Heßdorf und Großenseebach und der Zweckverband für die Wasserversorgung der Seebachgruppe halten ein Entwässerungssystem (Kanäle) bzw. die Wasserversorgung vor. Die Grundstücke, die daran anschließen können, haben daraus einen Vorteil.

Zur Abgeltung dieses Vorteils und damit letztlich zur Deckung des Aufwandes, welcher der Gemeinden Heßdorf und Großenseebach, sowie dem Zweckverband für die Wasserversorgung der Seebachgruppe für die Herstellung des Entwässerungssystems und des Wassersystems entstanden sind, werden Beiträge erhoben.

Neben den nur einmalig zu entrichtenden Beiträgen werden noch regelmäßig fällig werdende Gebühren erhoben.

Grundlage für die Erhebung der Beiträge ist die von der Gemeinde Heßdorf, der Gemeinde Großenseebach und des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Seebachgruppe erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung (EWS) und der Satzung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zu Wasserversorgung der Seebachgruppe (BGS – WAS).

Beitragsmaßstab - Nach welchen Kriterien wird der Beitrag bemessen?

Der Beitrag wird erhoben

- Grundstücksfläche
- Geschossfläche

Die Geschossfläche wird dabei nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen ermittelt.

Dachgeschosse sind beitragspflichtig, soweit sie ausgebaut sind. Sie werden mit zwei Drittel der Geschossfläche (Gemeinde Heßdorf und Zweckverband) oder mit 66,67 % (Gemeinde Großenseebach) des darunter liegenden Geschosses berechnet.

Im Falle einer nachträglichen Erweiterung der Geschossfläche, (z. B. Dachgeschossausbauten, Wintergarten) besteht mit Fertigstellung der Baumaßnahme eine **Mitteilungspflicht** der Beitragspflichtigen an die Gemeinde Heßdorf, bzw. an die Gemeinde Großenseebach oder den Zweckverband für die Wasserversorgung der Seebachgruppe.

Beitragstatbestand - Für welche Grundstücke wird ein Beitrag erhoben?

Der Beitrag wird für folgende Grundstücke erhoben:

- bebaute und bebaubare Grundstücke
- gewerblich genutzte und gewerblich nutzbare Grundstücke
- sonstige Flächen,

auf denen tatsächlich Abwasser anfällt oder ein Wasseranschluss besteht.

Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme und wird einen Monat nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.